

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

K i e l, den 30. Dezember

1958

### Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten. Vom 12. Dezember 1958 (S. 149). — Verordnung über die Wahl von Pastoren und Pröpsten zu Mitgliedern des Theologischen Beirats. Vom 12. Dezember 1958 (S. 152). — Einseitige Anordnung über die Rechtsstellung der nebenamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamts. Vom 12. Dezember 1958 (S. 153).

### II. Bekanntmachungen.

Vikariatsgelder (Lehrevikariatskostenzuschüsse) (S. 154). — Lehrgang in Jungarbeiterinnen-Fragen mit Industrieinsatz für Vikarinnen, Gemeindehelferinnen und Fürsorgerinnen. (S. 154). — Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen (S. 154). — Empfehlenswerte Schriften (S. 154). — Hinweis (S. 155). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 155).

### III. Personalien (S. 155).

## Gesetze und Verordnungen

### Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten Vom 12. Dezember 1958.

Auf Grund des § 13 des Kirchengesetzes über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 27. November 1958 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131) wird folgende Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten erlassen:

#### § 1

(1) Der Kirchenvorstand einer jeden Kirchengemeinde beschließt innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist

- über die Festsetzung der Zahl der Kirchenältesten nach Artikel 29 Absatz 2 der Rechtsordnung,
- darüber, ob die Eintragung in die Wählerliste durch Anmeldung erfolgen soll (§ 3 Absatz 3 des Wahlgesetzes),
- darüber, ob Wahlbezirke gebildet werden sollen und wieviel Kirchenälteste in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind (§ 2 Absätze 2 und 3 des Wahlgesetzes).

(2) Die Zustimmung des Propsteivorstandes zu der festgesetzten Zahl der Kirchenältesten nach Artikel 29 Absatz 2 der Rechtsordnung ist spätestens eine Woche nach dem Beschluß des Kirchenvorstandes zu beantragen. Sie gilt als erteilt, wenn der Propsteivorstand der Festsetzung nicht spätestens bis zu einem von der Kirchenleitung bestimmten Termin widersprochen hat.

(3) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes nach Absatz 1 sind erstmalig bis spätestens zum 31. Januar 1959 zu fassen. Als Termin nach Absatz 2 letzter Satz wird der 22. Februar 1959 festgesetzt.

### I. Wählerlisten

#### a) Allgemeines

#### § 2

In jeder Gemeinde hat der Kirchenvorstand unverzüglich mit der Anlegung einer neuen Wählerliste für die ganze Kirchengemeinde zu beginnen.

#### § 3

(1) Die Wählerliste führt der Kirchenvorstand in Listen- oder Karteiform. Sie muß folgende Spalteneinteilung enthalten: Laufende Nummer, Name und Vorname, Geburtstag und -ort, Beruf, Wohnung, Konfirmation, Bemerkungen.

(2) Wird für die Wählerliste die Listenform gewählt, so kann die Liste alphabetisch oder nach Straßen und Hausnummern angelegt werden. Bei einer aus mehreren Orten oder Ortsteilen zusammengesetzten Kirchengemeinde können die Wahlberechtigten hiernach getrennt aufgeführt werden.

(3) Bei Bildung von Wahlbezirken ist die Wählerliste nach diesen zu gliedern. Für die Wahlbezirke sind Auszüge anzufertigen.

(4) Zur Erleichterung der Stimmabgabe können sowohl für die ganze Gemeinde als auch für einzelne Wahlbezirke Stimmbezirke gebildet werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 4

Gemeindeglieder, die nach § 3 Absatz 4 des Wahlgesetzes in die Wählerliste nicht aufgenommen oder aus ihr gestrichen sind, müssen hiervon schriftlich unterrichtet werden. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung (§ 3 Absatz 5 des Wahlgesetzes) zu versehen.

## § 5

(1) Nach der Bekanntgabe der Wahl und des Wahlverfahrens (§ 7 Absatz 1 des Wahlgesetzes) darf jedes Gemeindeglied Einsicht in die Wählerliste nehmen. Bei der Bekanntgabe ist auf das Recht der Einsichtnahme hinzuweisen.

(2) Ergibt sich bei der Einsichtnahme, daß ein Gemeindeglied in die Wählerliste nicht eingetragen ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 des Wahlgesetzes vorliegen, so kann es seine Eintragung beantragen. Lehnt der Kirchenvorstand den Antrag ab, so steht dem Gemeindeglied die Beschwerde zu. § 3 Absatz 5 des Wahlgesetzes findet Anwendung.

b) Wählerliste von amtswegen.

## § 6

Wird die Wählerliste von amtswegen aufgestellt (§ 3 Absatz 2 des Wahlgesetzes), so nimmt der Kirchenvorstand in die Wählerliste alle Gemeindeglieder auf, die am Wahltag das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Nicht aufzunehmen sind die Gemeindeglieder, von denen bekannt ist, daß sie nicht konfirmiert oder die nach § 3 Absatz 4 des Wahlgesetzes nicht wahlberechtigt sind.

c) Wählerliste durch Anmeldung.

## § 7

(1) Beschließt der Kirchenvorstand, daß die Eintragung in die Wählerliste auf Anmeldung erfolgt (§ 3 Absatz 3 des Wahlgesetzes), so geschieht die Aufnahme in die Wählerliste nur auf Antrag. Der Antrag muß persönlich oder schriftlich bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dem vom Kirchenvorstand hiermit Beauftragten gestellt werden. Für mehrere Kirchengemeinden, die unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden sind, für entfernt gelegene Außenorte und in anderen geeigneten Fällen können mehrere Anmeldestellen vom Kirchenvorstand bestimmt werden.

(2) Als Antrag gilt auch die Anmeldung der zum Haushalt des Anmeldenden gehörigen Familienglieder.

(3) Gemeindeglieder, die vor Inkrafttreten der Wahlordnung in die Wählerliste aufgenommen worden sind, brauchen die Anmeldung nicht zu wiederholen.

## § 8

Der mit der Entgegennahme der Anmeldung Beauftragte kann die Vorlegung eines Ausweises verlangen. Hat der Beauftragte gegen die Wahlberechtigung der sich Anmeldenden Bedenken, die von diesem nicht behoben werden können, so hat er auf die Bedenken in einer Niederschrift hinzuweisen. Die Niederschrift ist dem Kirchenvorstand vorzulegen.

## § 9

(1) Nach Schließung der Wählerliste drei Wochen vor jeder Wahlhandlung (§ 3 Absatz 3 des Wahlgesetzes) prüft der Kirchenvorstand die Wählerliste. Sie wird vom Vorsitzenden und zwei Kirchenältesten unterzeichnet.

(2) Nachträgliche Eintragungen von Anmeldungen nach Schließung der Wählerliste sind nicht zulässig. Offenbare Unrichtigkeiten kann der Kirchenvorstand beseitigen.

## II. Wahlvorschlagsliste

## § 10

(1) In jeder Kirchengemeinde legt der Kirchenvorstand nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Wahlgesetzes unverzüglich eine Wahlvorschlagsliste an. Durch geeignete Maßnahmen (Kan-

zelabkündigung, Aushang, Unterrichtung des Gemeindebeirats und der Arbeitskreise o. ä.) sorgt er dafür, daß aus der Gemeinde Anträge auf Aufnahme geeigneter Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste gestellt werden. Auf die Wahlvorschlagsliste ist spätestens drei Monate vor der Wahl im Rahmen der Bekanntmachung nach § 7 Absatz 1 des Wahlgesetzes hinzuweisen.

(2) In die Wahlvorschlagsliste sind die Vorgeschlagenen nach Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung einzutragen. Die Wahlvorschlagsliste ist vom Kirchenvorstand jederzeit zu ergänzen, soweit Anträge nach § 6 des Wahlgesetzes gestellt werden. Sie ist drei Jahre nach jeder Wahl neu aufzustellen; zur Wiedereintragung bisher schon in sie aufgenommenener Gemeindeglieder bedarf es eines neuen Antrages.

## § 11

(1) Der Kirchenvorstand prüft nach Eingang eines Antrages, ob der Antrag ordnungsgemäß gestellt ist und der Vorgeschlagene die vorgeschriebene Eignung besitzt (§ 6 des Wahlgesetzes). Er fordert den Vorgeschlagenen auf, binnen angemessener Frist zu erklären, ob er der Eintragung in die Wahlvorschlagsliste zustimmt. Der Vorgeschlagene ist darauf hinzuweisen, daß er mit seiner Zustimmung erklärt, er werde eine auf ihn entfallende Wahl annehmen, bei seiner Einführung das vorgeschriebene Gelöbniß ablegen und die einem Kirchenältesten nach der kirchlichen Ordnung obliegenden Dienste in der Gemeinde übernehmen; der Wortlaut des Gelöbnisses (Agende Band IV) ist in der Aufforderung mitzuteilen. Das Gelöbniß lautet:

„Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenältester der Gemeinde N. getreu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und gemäß den kirchlichen Ordnungen gewissenhaft auszurichten, der falschen Lehre, der Unordnung und dem Irgehnis in der Gemeinde zu wehren und allezeit das Beste der Gemeinde zu suchen.“

(2) Vorgeschlagene, die ihre Zustimmung nicht erklären, werden in die Wahlvorschlagsliste nicht aufgenommen.

## III. Wahlhandlung

## § 12

(1) Die Wahl der Kirchenältesten findet in allen Kirchengemeinden an den von der Kirchenleitung festgesetzten Tagen statt. In der Woche vor der Wahl sind unbeschadet der vorhergehenden Unterrichtung (§ 7 Absatz 1 des Wahlgesetzes) durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise die Wahlvorschlagsliste, die Wahlzeit, der Wahlraum und der Wahltag bekanntzugeben. Sinn und Bedeutung der Wahl sind zu erläutern. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, wo die Wahlvorschlagsliste bis zum Wahltag zur Einsicht der Gemeindeglieder ausliegt.

(2) Die Wahl erfolgt in einer Gemeindeversammlung, die im Anschluß an den Hauptgottesdienst abgehalten wird. Wenn die Wahl nicht im gottesdienstlichen Raum der Gemeinde und nicht im Anschluß an den Hauptgottesdienst stattfinden kann, ist die Wahlhandlung im Anschluß an einen verkürzten Gottesdienst vorzunehmen.

(3) Die Wahlbauer muß wenigstens eine Stunde betragen. Auch wenn die Wahl längere Zeit in Anspruch nimmt, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlhandlung während der ganzen Dauer der Wahl den kirchlichen Charakter nicht verliert.

## § 13

Da die kirchliche Wahl allein dem Auftrage der Kirche dienen soll, verbietet sich eine Werbung für die Vorgeschlagenen, die dem kirchlichen Charakter widerspricht, und der Versuch, mit außerkirchlichem Zwang bestimmte Personen der Wahlvorschlagsliste durchzusetzen.

## § 14

(1) Die Wahl wird vom Wahlausschuß als Wahlvorstand geleitet. Wahlvorsteher ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Als Mitglieder beruft der Kirchenvorstand eine Woche vor dem Wahltag den Schriftführer und drei bis sechs weitere Beisitzer. Außer Kirchenältesten können zu Mitgliedern auch geeignete wahlberechtigte Gemeindeglieder berufen werden.

(2) Bei Bildung von Wahl- und Stimmbezirken wählt der Kirchenvorstand für jeden Bezirk die übrigen Wahlvorsteher sowie die Mitglieder des Wahlvorstandes. Sie müssen in dem betreffenden Bezirk wahlberechtigt sein.

(3) Abstimmungen im Wahlvorstand erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 15

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind vor Beginn der Wahlhandlung auf gewissenhafte Amtsführung, auf die Wahrung der in der Kirche gebotenen Ordnung, des unge störten Wahlablaufs und der Geheimhaltung der Wahl zu verpflichten.

(2) Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Feststellung des Wahlergebnisses müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein.

## § 16

(1) Die Stimmzettel müssen die gleiche Größe und Farbe haben und dürfen mit keinen äußeren Merkmalen versehen sein, durch die sie sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unter anderen herausheben. Sie sind amtlich herzustellen und enthalten die vollständige, alphabetisch geordnete Wahlvorschlagsliste (§ 10 Abs. 2). Sind Wahlbezirke gebildet, so ist die Wahlvorschlagsliste nach den Wahlbezirken zu ordnen und entsprechend zu kennzeichnen. Die Stimmzettel müssen die Angabe enthalten, wieviele Kirchenälteste in der Gemeinde oder in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind. Der Stimmzettel ist bei Aushändigung an den Wähler mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(2) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel deutlich die Namen an, die er wählen will. Er darf nicht mehr Namen ankreuzen, als Kirchenälteste in der ganzen Gemeinde zu wählen sind; das gilt auch für die Wahl in Wahlbezirken. Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

(3) Die Wahl ist geheim. Es muß deshalb den Wählern die Möglichkeit gegeben werden, das Ankreuzen unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vorzunehmen.

## § 17

(1) Der Wähler übergibt seinen zusammengefalteten Stimmzettel persönlich dem Wahlvorsteher oder einem der Beisitzer, der ihn sofort nach Prüfung der Wahlberechtigung uneröffnet in die Wahlurne legt.

(2) Es kann verlangt werden, daß der Wahlberechtigte sich über seine Person ausweist.

(3) Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(4) Die Stimmabgabe wird in der Wählerliste vom Wahlvorstand vermerkt.

(5) Über die Wahlhandlung und über das Wahlergebnis wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Wahlvorstand unterschrieben wird.

(6) Nach Ablauf der für die Wahl angesetzten Zeit wird die Wahlhandlung vom Wahlvorsteher geschlossen.

## IV. Feststellung des Wahlergebnisses

## § 18

(1) Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahl, die Gültigkeit der Stimmzettel und das Wahlergebnis fest.

(2) Das Wahlergebnis und etwaige Beanstandungen werden unter kurzer Angabe des Sachverhalts in der Wahl-niederschrift vermerkt.

## § 19

(1) Die Stimmzettel werden vom Wahlvorstand aus der Wahlurne genommen, uneröffnet gezählt und mit der festzustellenden Zahl der nach den Abstimmungsvermerken in der Wählerliste abgegebenen Stimmen verglichen. Abweichungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Jeder Wahlzettel wird einzeln geöffnet und vorgelesen. Die auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallenden Stimmen werden vom Wahlvorstand in einer Liste und in einer Gegenliste gezählt.

(3) Ungültig sind andere als die amtlich hergestellten Stimmzettel und solche, auf denen vom Wähler Bemerkungen angebracht sind, kein Name der Wahlvorschlagsliste angekreuzt ist oder mehr Namen angekreuzt sind, als Kirchenälteste zu wählen sind.

(4) Beanstandete Stimmzettel sind, mit fortlaufenden Nummern versehen, der Wahl-niederschrift beizufügen. Die übrigen Stimmzettel sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

## § 20

(1) Die in allen Stimmbezirken der Gemeinde abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt. Gewählt sind diejenigen Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlvorsteher zu ziehen ist.

(2) Bei Bildung von Wahlbezirken werden die in dem einzelnen Wahlbezirk abgegebenen Stimmen für sich gezählt. Gewählt sind diejenigen Vorgeschlagenen, die in dem einzelnen Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vorgeschlagene, die in mehreren Wahlbezirken gewählt sind, entscheiden sich für einen Wahlbezirk; in den anderen Wahlbezirken rückt der Vorgeschlagene mit der nächsthöheren Stimmenzahl auf.

## § 21

(1) Wenn ein Gewählter im Beschwerdeverfahren ausscheidet (§ 8 des Wahlgesetzes) oder die Annahme der Wahl trotz seiner Zustimmung (§ 11) ablehnt, so werden die fehlenden Kirchenältesten ergänzt durch die nichtgewählten Bewerber

der Wahlvorschlagsliste, die nach den Gewählten die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Wenn bei der Wahl weniger Kirchenälteste gewählt werden, als erforderlich sind, so werden die fehlenden Kirchenältesten von den in Artikel 28 der Rechtsordnung genannten Pastoren und den gewählten Bewerbern aus der Wahlvorschlagsliste hinzugewählt.

#### § 22

Die Namen der gewählten Kirchenältesten sind mit den Namen der vom Propsteivorstand berufenen Kirchenältesten zwei Sonntage vor der Einführung der Kirchengemeinde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit nach § 8 Absatz 2 und 3 des Wahlgesetzes bekanntzugeben.

#### § 23

Unrichtigkeiten oder Versehen bei der Durchführung der Wahl machen die Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Wahlergebnis ohne Einfluß sind.

#### § 24

Die Akten über die Wahl sind beim Kirchenvorstand zu verwahren. Die Stimmzettel sind nach Ablauf der Beschwerdefrist (§ 8 Absatz 3 des Wahlgesetzes) oder nach Abschluß des Beschwerdeverfahrens zu vernichten.

### V. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

#### § 25

Gemäß Artikel 130 Absatz 1 der Rechtsordnung, § 12 des Wahlgesetzes werden die Tage für die erste Wahl auf den 23. und 30. August 1959 festgesetzt.

#### § 26

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Kiel, den 16. Dezember 1958

Die Kirchenleitung  
D. Salfmann

KL 1464.

### Verordnung über die Wahl von Pastoren und Pröpsten zu Mitgliedern des Theologischen Beirats

Vom 12. Dezember 1958.

Auf Grund des Artikels 86 der Rechtsordnung wird verordnet:

#### Abschnitt 1

#### Wahl von Pastoren

#### § 1

Die Wahl der von der Pastorenschaft zu wählenden Mitglieder des Theologischen Beirats ist in jeder Propstei (Landesuperintendentur Lauenburg) von dem Ältestenrat des Propsteikonvents (Ziffer 1) Absatz 3 der Konventsordnung — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1948 S. 7 — vorzubereiten und von ihm als Wahlvorstand zu leiten.

#### § 2

Der Ältestenrat stellt unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung (§ 1) eine Wählerliste auf, in die die Mitglieder des Konvents einzutragen sind.

#### § 3

(1) Jeder Propsteikonvent ist berechtigt, Mitglieder des eignen oder anderer Konvente innerhalb der Landeskirche zur Wahl vorzuschlagen. Über den Vorschlag beschließt der Konvent durch schriftliche Abstimmung.

(2) Die Zahl der Vorzuschlagenden beträgt bei Propsteikonventen mit höchstens 25 Mitgliedern . . . . . 1, bei Propsteikonventen mit mindestens 26 und höchstens 50 Mitgliedern . . . . . 2, bei Propsteikonventen mit mehr als 50 Mitgliedern . . . . . 3.

(3) Pröpste, sowie Mitglieder des Landeskirchenamts oder der Kirchenleitung können nicht vorgeschlagen werden.

(4) Die Kirchenleitung bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge aufzustellen und ihr durch den Ältestenrat einzureichen sind. Wahlvorschläge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

#### § 4

(1) Die von den Propsteikonventen vorgeschlagenen werden von der Kirchenleitung in eine Wahlvorschlagsliste aufgenommen, sofern sie nach § 3 Absatz 1 und 3 wählbar und bereit sind, die Wahl anzunehmen.

(2) Lehnt die Kirchenleitung die Aufnahme eines vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste ab, weil die Voraussetzungen des § 3 nicht vorliegen, entfällt insoweit der Wahlvorschlag des Propsteikonvents, der den Vorschlag gemacht hat. Der Propsteikonvent ist zu unterrichten.

#### § 5

(1) Die Kirchenleitung bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl durchzuführen ist.

(2) Der Ältestenrat bestimmt den Wahltermin für die in der Propstei durchzuführende Wahl. Er hat die Mitglieder des Konvents rechtzeitig davon zu unterrichten.

#### § 6

(1) Jede Propstei bildet einen Stimmbezirk.

(2) Gewählt wird durch Stimmzettel, die die Namen der in die Wahlvorschlagsliste aufgenommenen (§ 4) enthalten. Die Stimmzettel werden den Wahlvorständen durch das Landeskirchenamt zugestellt.

(3) Jeder im Stimmbezirk Wahlberechtigte hat auf der Wahlvorschlagsliste höchstens 18 Namen anzukreuzen. Werden mehr Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

(4) Der Wahlvorstand stellt durch Ankreuzen auf der Wählerliste (§ 2) fest, welche Wahlberechtigten das Wahlrecht ausgeübt haben. Er stellt in einer besonderen Niederschrift weiter fest, wieviel Stimmen im Stimmbezirk für jeden der in die Wahlvorschlagsliste aufgenommenen abgegeben sind. Die Niederschrift, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist, ist unter Beifügung der Wählerliste und der abgegebenen Stimmzettel binnen einer Woche nach der Wahl dem Landeskirchenamt zu übersenden.

## § 7

(1) Das Landeskirchenamt ermittelt aus den Niederschriften der Wahlvorstände, wieviel Stimmen jeder Vorgeschlagene insgesamt erhalten hat, und unterrichtet davon unter Beifügung der Wahlunterlagen und Angabe der auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallenen Stimmen die Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung stellt endgültig fest, welche Vorgeschlagenen die neun meisten Stimmen erhalten haben und damit gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kirchenleitung hat die Gewählten zu unterrichten. Lehnt ein Gewählter nachträglich die Wahl ab, tritt an seine Stelle der Vorgeschlagene, der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

(3) Die Kirchenleitung stellt alsdann in gleicher Weise fest, welche Vorgeschlagenen die neun nächsthöheren Stimmenzahlen erhalten haben, wobei bei Stimmengleichheit das Los entscheidet, und damit zu Ersatzmitgliedern des Theologischen Beirats gewählt sind. Absatz 2 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Ersatzmitglieder treten nach Ausscheiden von Mitgliedern in der Reihenfolge ein, die sich aus der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen ergibt.

(5) Die Kirchenleitung unterrichtet die Propsteikonvente von dem Ergebnis der Wahl.

## Abschnitt 2

## Wahl von Pröpsten

## § 8

(1) Bei der Wahl der Pröpste, die vom Pröpstekonvent zu wählen sind, sind sämtliche im Amt befindlichen Pröpste wahlberechtigt.

(2) Die Wahlhandlung ist innerhalb des von der Kirchenleitung gemäß § 5 Absatz 1 bestimmten Zeitraums durchzuführen. Der Wahltag wird von dem dienstältesten Propst festgesetzt, der gleichzeitig den Pröpstekonvent einberuft.

(3) Der dienstälteste Propst leitet die Wahl.

## § 9

(1) Gewählt wird durch Stimmzettel. Jeder anwesende Propst verzeichnet auf einem Stimmzettel die Namen von sechs im Amt befindlichen, nicht zum Landeskirchenamt oder zur Kirchenleitung gehörenden Pröpsten, für die er seine Stimme abgibt. Stimmzettel, auf denen mehr Namen verzeichnet sind, sind ungültig.

(2) Der dienstälteste Propst stellt unter Mitwirkung eines weiteren vom Pröpstekonvent gewählten Propstes die Zahl der Stimmen fest, die für die einzelnen Pröpste abgegeben sind. Die drei Pröpste, die die meisten Stimmen erhalten haben oder auf die bei Stimmengleichheit das Los fällt, sind gewählt. Zu Ersatzmitgliedern sind die drei Pröpste gewählt, die die nächsthöheren Stimmenzahlen erhalten haben oder bei Stimmengleichheit ausgelost sind. § 7 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist in einer Niederschrift festzustellen, die von dem dienstältesten Propst und dem mitwirkenden Propst zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist binnen einer Woche nach der Wahl der Kirchenleitung zu übergeben.

## Abschnitt 3

## Schlußbestimmungen

## § 10

Die Wahlzeit der gewählten Mitglieder des Theologischen Beirats endet sieben Jahre nach Ablauf des von der Kirchenleitung gemäß § 5 Absatz 1 bestimmten Zeitraums.

## § 11

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Kiel, den 22. Dezember 1958.

Die Kirchenleitung  
D. Salfmann

KL 1485.

Einstweilige Anordnung über die Rechtsstellung der nebenamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamts.

Auf Grund des Artikels 161 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 112 Absatz 2 der Rechtsordnung wird folgende einstweilige Anordnung getroffen:

## § 1

(1) Die nebenamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamts werden in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte berufen.

(2) Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre, jedoch nicht über den Monat hinaus, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

## § 2

(1) Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter“ enthalten sind und die Zeit angegeben ist, für die der Beamte berufen wird.

(2) Der Beamte führt für die Dauer seines Ehrenamtes die Amtsbezeichnung „Landeskirchenrat im Nebenamt“.

## § 3

Die Ehrenbeamten erhalten Erstattung der ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen, insbesondere, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe II. Entgangener Arbeitsverdienst kann erstattet werden.

## § 4

Im übrigen richtet sich die Rechtsstellung der nebenamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamts nach den für Ehrenbeamte geltenden allgemeinen Bestimmungen.

## § 5

Die einstweilige Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Kiel, den 12. Dezember 1958.

Die Kirchenleitung  
D. Salfmann

KL 1442.

## Bekanntmachungen

### Vikariatsgelder (Lehrvikariatskosten- zuschüsse)

Kiel, den 12. Dezember 1958

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 27. November 1958 beschlossen, die Lehrvikariatskostenzuschüsse in Anlehnung an die staatlichen Richtlinien über die Unterhaltszuschüsse der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußrichtlinien — UZR —) (vgl. Amtsblatt Schleswig-Holstein 1958 S. 217) mit Wirkung vom 1. November 1958 neu festzusetzen.

Zum Lehrvikariatskostenzuschuß gehören

1. der Grundbetrag,
2. der Alterszuschlag und
3. der Kinderzuschlag nach den für Pastoren der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins geltenden Bestimmungen.

Ein Verheiratenzuschlag von 90,— DM monatlich kann außerdem in besonders gelagerten Fällen gewährt werden.

Zu 1: Der Grundbetrag beträgt monatlich 285,— DM.

Zu 2: Die Alterszulage beträgt nach Vollendung des

27.	33.	39.
Lebensjahres		
60,— DM	120,— DM	180,— DM

Von dem Lehrvikariatskostenzuschuß entfallen 6,— DM täglich für Unterkunft und Verpflegung (einschl. Heizung) in den Wintermonaten, d. i. die Zeit vom 1. Oktober bis 30. April, für den Vikariatsvater, die der Vikar an denselben zu zahlen hat, sofern er Unterkunft und Verpflegung im Pfarrhaus erhält. In der übrigen Zeit des Jahres, d. i. vom 1. Mai bis 30. September, sind dagegen statt 6,— DM täglich 5,— DM täglich für Unterkunft und Verpflegung zu entrichten.

Der Lehrvikariatskostenzuschuß wird für diejenigen Kandidaten um 5,— DM bzw. 6,— DM täglich gekürzt, denen Unterkunft und Verpflegung im Predigerseminar kostenlos gewährt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Schmidt

J.-Nr. 20 790/58/V/3/J 6.

Lehrgang in Jungarbeiterinnen-Fragen mit Industrieinsatz für Vikarinnen, Gemeindeförderinnen und Fürsorgerinnen.

Kiel, den 15. Dezember 1958.

Der Evangelische Reichsverband Weibl. Jugend e. V., (Burchardthaus-West) führt vom 31. März bis zum 4. Mai 1959 in Frankfurt a. M. mit Vikarinnen, Gemeindeförderinnen und Fürsorgerinnen einen Lehrgang über Jungarbeiterinnen-Fragen durch, der den praktischen Arbeitseinsatz in der Fabrik mit sozialer und theologischer Auswertung der Erfahrungen verbindet. Das Burchardthaus bittet uns darum, auf diesen Lehrgang aufmerksam zu machen und ist bereit, Auskunft über den Lehrgang zu geben und Anmeldungen anzunehmen. Die Meldungen an das Burchardthaus müssen bis spätestens 1. März 1959 erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Schmidt

J.-Nr. 20 842/58/V.

### Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen

Kiel, den 17. Dezember 1958

Von dem neu erschienenen Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins nach dem Stande vom 15. Oktober 1958 können noch Exemplare gegen Voreinsendung des Preises von 3,75 DM auf das Postcheckkonto Hamburg 23 75 86 bei dem Herausgeber, Pastor Otto Kroeber, Wrist in Holstein, Pastorat Stellau, bezogen werden.

Bei Beschaffung des Verzeichnisses für die Kirchengemeinden bestehen gegen eine Übernahme der Kosten auf die Kirchenkasse keine Bedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 21 120/58/I/1/T 8.

### Empfehlenswerte Schriften.

Für berufstätige junge Menschen. Frau Vikarin Sedemann hat mit einem größeren Kreis von Mitarbeitern, vor allem von Kräften, die aus dem Bredflumer Oberseminar kommen und an Berufsschulen Religionsgespräche erteilen, ein Heft unter dem Titel „Setz dich zu mir“, Burchardthaus-Verlag Gelnhausen, 1958, 64 S., Preis 1,90 DM, Ln., herausgegeben. Das ansprechende Heft will helfen, Schritte zu tun vom Glaubensgespräch zum alltäglichen Leben. In einer neuartigen Form der Andacht wird der junge Mensch an die Hand genommen, um mit sich selbst, mit den anderen, mit der Zeit und mit Gott zurechtzukommen. Es spricht für sich, daß die 1. Auflage bereits vergriffen ist und eine neue vorbereitet wird.

J.-Nr. 21 165/58/X/T 21.

„Neue Luther-Nachkommenbuch 1525—1858“. Es wird empfehlend auf die Neuerscheinung dieses Buches hingewiesen. Das Buch kann beim Vorsitzenden der „Lutheriden-Vereinigung e. V.“, Pastor i. R. Martin Clasen, Reinfeld in Holstein, Ahrensböcker Straße 47, zum Subskriptionspreis von DM 24,— bestellt werden. Die Lieferung des Buches ist für Frühjahr 1959 vorgesehen.

J.-Nr. 20 556/58/I/T 21 (2. Ang.).

### „Deutscher Evangelischer Kirchentag 1959.“

Wir weisen empfehlend hin auf das Heft: „Ihr sollt mein Volk sein — Vorbereitungsheft für den 9. Deutschen Evangelischen Kirchentag in München vom 12. bis 16. August 1959“ (96 Seiten, Kreuzverlag Stuttgart). Das Heft wurde allen Pastoren der Landeskirche vom Landesauschuß Schleswig-Holstein des Deutschen Evangelischen Kirchentages übersandt, es bietet eine Einführung in die aktuellen Themen des kommenden Kirchentages und stellt mit dem hier gebotenen Grundlagenmaterial eine wertvolle Hilfe für die Winterarbeit in den gemeindlichen Arbeitskreisen dar. Zum Preise von 1,— DM kann es beim Landesauschuß des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Flensburg, Große Straße 58, einzeln oder in Sammelbestellungen angefordert werden.

J.-Nr. 20 100/58/VII/A 67.

## Sinweis

Die Evangelische Akademie Schleswig-Holstein hat soeben im Selbstverlage ein Jahrbuch 1958 fertiggestellt. Dieses Jahrbuch enthält Vorträge, die innerhalb von Tagungen der Evangelischen Akademie gehalten wurden und die der Frage nachgehen, welche Bedeutung die Entscheidung für den christlichen Glauben in den Bereichen des Berufslebens und der Öffentlichkeitsgestaltung besitzt. Diese Vorträge waren bisher in loser Folge gedruckt worden. Aus der Reihe der Referenten, deren Vorträge in diesem Band vereinigt sind, seien die Professoren Hertzberg, Marpsen, Menzel, Jores, Admiral Kogge, Dekan von Mutius und Dr. Seyer genannt. Das Jahrbuch 1958 ist durch die Evangelische Akademie, Schleswig, Friedrichstraße 75, zu bestellen. Der Preis beträgt 10,— DM.

J.-Nr. 2) 250.

## Ausreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bovenau, Propstei Rendsburg, wird voraussichtlich zum 1. Februar 1959 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Rendsburg, Postfach 21), zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Die zur Kirchengemeinde gehörenden Dörfer und Güter liegen bis zu 7,5 Kilometer vom zentral gelegenen Kirchdorf entfernt und sind auf guten Straßen zu erreichen. Gutes Pastorat und schöner Garten vorhanden. Busverbindung nach Kiel und Rendsburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 2) 147/58/III/4/Bovenau 2.

## Personalien

### Ernannt:

- Am 26. November 1958 der Konsistorialrat Pastor Richard Schumann, bisher in Flensburg, mit Wirkung vom 30. November 1958 zum Propst der Propstei Nordangeln und mit Wirkung vom 1. Dezember 1958 zum Pastor der Kirchengemeinde Sörup (1. Pfarrstelle), Propstei Nordangeln;
- am 1. Dezember 1958 der Pastor Heinz Rietchel, z. Z. in Wedel, zum Pastor der Kirchengemeinde Wedel (2. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;
- am 9. Dezember 1958 der Pastor Karl-Heinz Nebe, z. Z. in Ahrensburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Eidelstedt (3. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;
- am 12. Dezember 1958 der Kirchenmusiker Alexander Kern, Tzehoe, zum Kirchenmusikdirektor;
- mit Wirkung vom 1. 4. 1958 zum Referenten im Katechetischen Amt der frühere Lehrer Sellmut Seeger.

### Bestätigt:

- Am 2. November 1958 die vom Patronat der Kirche in Gülzow erfolgte Berufung des Pastors Dr. Werner Scholz zum Pastor der Kirchengemeinde Gülzow, Landesuperintendentur Lauenburg;
- am 4. Dezember 1958 die Wahl des Pastors Hans-Joachim Kosmahl, z. Z. in Westensee, zum Pastor der Kirchengemeinde Westensee, Propstei Kiel;

- am 11. Dezember 1958 die Wahl des Pastors Heinrich Bruchwig, z. Z. in Leck, zum Pastor der Kirchengemeinde Leck (2. Pfarrstelle), Propstei Südtondern.

### Eingeführt:

- Am 2. November 1958 der Pastor Dr. Werner Scholz als Pastor der Kirchengemeinde Gülzow, Landesuperintendentur Lauenburg;
- am 30. November 1958 der Konsistorialrat Pastor Richard Schumann als Propst der Propstei Nordangeln und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörup, Propstei Nordangeln;
- am 30. November 1958 der Pastor Jürgen Reuß, als Pastor der Kirchengemeinde Süderhastedt, Propstei Süderdithmarschen;
- am 2. Dezember 1958 der Pastor Dietrich Peters als Pastor der Lagergemeinde im Flüchtlingsdurchgangslager Jenfeld;
- am 7. Dezember 1958 der Pastor Hans-Joachim Kosmahl als Pastor der Kirchengemeinde Westensee, Propstei Kiel;
- am 14. Dezember 1958 der Pastor Oskar Lopau als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn.

### Entlassen:

- Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. November 1958 der Hilfsgeistliche Pastor Dieter Brehmer, Horsküll, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.